

XLII.

Schluf - Protokoll

über die

im Jahre 1890

in der

Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

A.

Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

I. Pastoral-Conferenz-Frage.

Das gegenseitige Verhältniß des Pfarrers und des Cooperators sowie die Pflichten beider bezüglich der Seelsorge überhaupt und des religiösen Unterrichtes in Kirche und Schule insbesondere wollen besprochen werden. Welche kirchlichen Vorschriften gelten diesbezüglich im Allgemeinen und welche im Besondern in der Lavanter Diöcese?

Ueber diese Frage, bei deren Beantwortung außer den Diöcesanvorschriften und der sehr bedeutenden Pastoral-Literatur, auch die eigene Erfahrung zur Hand gewesen war, liegen zwölf deutsche und sieben und zwanzig slovenische Elaborate vor. Alle Referenten haben sie mit aner kennenswerthem Fleiße behandelt; vorzüglich aber dieselbe beleuchtet die Herren: Anton Rančigaj, Josef Zagajsek und Josef Zicker.

Der katholische Priester, zumal der Seelsorger, hat die Pflicht, in allen seinen Lebens- und Dienstesverhältnissen den Gläubigen überhaupt und der Gemeinde, welcher er vorsteht, insbesondere, ein gutes Beispiel zu geben, ihr in seinem Thun und Lassen gleichsam ein Ideal christlich ausgestalteten Lebens zu bieten.

Dem Seelsorger ruft der Weltapostel zu: Exemplum esto fidelium in verbo, in conversatione, in charitate, in fide, in castitate (ad Tim. I. 4, 12.); und die Kirchenversammlung von Trient erklärt diese Worte, indem sie sagt: Nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt. (Sess. XXII. c. I. de reform.)

Demnach sind der Pfarrer und sein Cooperator rüchfichtlich dieser ihrer Hauptpflicht, ein gutes Beispiel zu geben, angewiesen, ihr gegenseitiges Verhältniß zu erkennen, zu bestimmen, zu ordnen und so einzuhalten, daß die ihnen anvertraute christliche Gemeinde sich nicht ärgere, wohl aber auferbaue.

Wie kann nun das zwischen dem Pfarrer und dem Cooperator waltende Verhältniß richtig erkannt und bestimmt werden? Denn überaus mannigfaltig sind die Beziehungen, aus denen es sich zusammensetzt und bildet, nach Zeit, Ort und Persönlichkeiten verschieden; und es will nicht gelingen, dieselben durch Aufzählung zu erschöpfen, durch Unterricht klar zu stellen, oder durch Verordnungen und Gesetze vollständig zu regeln; und recht hat Michner, wenn er schreibt: *Mutua relatio parochi et adiutoris non tam iure quam charitate debet ordinari.* (Comp. iur. eccl. edit. VII. ex an. 1890. pag. 449.)

Die christliche Liebe allein vermag dieses Verhältniß richtig zu bestimmen und unentwegt einzuhalten, weil sie geduldig ist und gütig, weil sie die Liebe ist, welche nicht beneidet, nicht unbescheiden handelt, nicht aufgeblasen ist, nicht ehrgeizig, nicht selbstjüchtig, weil sie die Liebe ist, welche sich nicht erbittern läßt, nichts Arges denkt, sich der Ungerechtigkeit nicht freuet, aber Freude hat an der Wahrheit, welche Alles erträgt, Alles hofft, Alles duldet. (Cor. I. 13, 4—7.)

Somit ist es selbstverständlich, daß die gegenwärtigen, auf die Bücher der Pastoraltheologie, auf die Compendien des canonischen Rechtes sowie auf die Verordnungen und Erlässe der Lavanter Diöcese gegründeten Auseinandersetzungen den Anspruch auf Vollständigkeit nicht im Mindesten erheben. Sie haben ihren Zweck erreicht, wenn sie nur in Etwas werden beigetragen haben, das in Frage gegebene Verhältniß nachdrücklicher zu beleuchten in theoria, zu bessern in praxi.

Die Compendien des canonischen Rechtes sind darin einig, daß der Cooperator verpflichtet sei dem Pfarrer zu gehorchen und in der Seelsorge auszuhalten; und auch darin stimmen sie überein, daß der Pfarrer den Cooperator als seinen mit dem Priesterthume geschmückten Bruder ansehe, ihn gütig, sanftmüthig und wohlwollend behandle, ihn unterweise, ihm ein gutes Beispiel gebe; und Alles so anordne, daß weder er noch der Cooperator mit der Arbeit überbürdet werde und doch Alles zeitrecht geschehe.

Die Art des Gehorsams, zu welchem der Cooperator seinem Pfarrer gegenüber verpflichtet ist, bezeichnen näher und genauer nachstehende Synodalbeschlüsse.

Cooperatores suis parochis ad nutum obediunt in iis, quæ circa curam animarum et bonos mores ipsis injunguntur. (Syn. Brix. lit. 10. cap. 4.) *Meminerint vicarii se inferiores esse et parochorum discipulos, quibus proinde reverentiam et obedientiam debent, unde nihil novi alicujus momenti sine eorum assensu introducere praesumant, neminem parochianorum nimia assiduitate colant, nec praesertim eos frequentent, qui se parochi adversarios constituerint, sed omnium reverentiam, dilectionem et fiduciam parochi conciliare semper studeant.* (Syn. Leod. p. 59.) *Spiritu obedientiae ducti promptos se exhibeant, et alacriter parochi vices suppleant, quotiescunque ad hoc fuerint requisiti.* (Syn. Leod. p. 62.) *Cooperatori in seculo et invito parochi nunquam licet peregrinari.* (Syn. Lav. p. 64.) Ohne Vorwissen des Pfarrers hat kein Kaplan eine Andacht aufzunehmen oder zu verkünden. (F.-B. Lav. Ordinariats-Erlass ddo. 15. Dec. 1847.)

Dieser Gehorsam muß demnach ein williger, genauer, nicht in der Außerlichkeit der Handlung, vielmehr in der Innerlichkeit des Willens begründeter sein, und betrifft nicht nur das priesterliche und seelsorgliche Amt des Cooperators, sondern sein ganzes Thun und Lassen.

Der Cooperator hat den Pfarrer als seinen ihm von Gott und dem Bischöfe gesetzten Vorsteher zu verehren und hochzuachten; und hat demselben in allen gerechten und billigen Anordnungen, in allen den kirchlichen und göttlichen Gesetzen angemessenen Befehlen unterthänig zu sein. Weber in seinem Katechismus des katholischen Kirchenrechtes (1886. p. 261) sagt: Der Hilfspriester ist vom Pfarrer durchaus abhängig, handelt nur im Namen und im Auftrage des Pfarrers und hat dessen Anordnungen und Aufträgen willigen Gehorsam zu leisten. Eine Selbstständigkeit in der Pastoration der Pfarre steht ihm nicht zu.

Um die Hochachtung dem Pfarrer gegenüber nicht zu verletzen und die Einigkeit, welche die Grundbedingung des gesegneten, erfolgreichen priesterlichen Wirkens ist, nicht zu stören, sei der Cooperator bescheiden, prahle nicht mit seinem Wissen, ertrage seines Pfarrers Schwächen; füge sich in die Hausordnung und vermeide es mit denjenigen sich zu befreunden, welche, es bleibe dahingestellt, ob aus gerechten oder ungerechten Ursachen, den Pfarrer befehden oder anfeinden. Wirklicher oder vermeintlicher Beleidigung halber sich in's Stillschweigen zu hüllen und tagelang den Mürrischen und Unzugänglichen spielen: das ist der gerade Weg zu gegenseitiger Abneigung und Verbitterung des Lebens. Unbescheidene oder gar unerfüllbare Forderungen an des Pfarrers Tisch zu stellen, wäre gegen die priesterliche Einfachheit, einen eigenen anzustreben, gegen die bestehenden Diöcesanstatuten, welche die Gemeinschaftlichkeit des Tisches unbedingt fordern.

Diesbezüglich sagt die Lav. Diöcesan-Synode (pag. 81): *Severe prohibemus, ne parochi eorumque capellani mensa utantur separata, monendo insuper parochos ad benevolam erga adiutores caritatem; et adiutores, ut memores angustiarum, quibus beneficia premuntur, aequitatem omnimodo servant quoad mensam sibi competentem.* Das Rämliche anbefiehlt der F.-B. Lavanter Diöcesan-Erlass (vom 15. December 1847 Nr. 2412): Die Kapläne haben zum Pfarrtische zu Mittag und Abend ordnungsmäßig zu erscheinen. Der gemeinschaftliche Tisch ist ein wesentliches Zeichen der Familiarität; und in der That bilden Pfarrer und Kaplan auch eine Familie. Fürstbischof Slomšek, gefeierten Andenkens, pflegte zu sagen, daß das Verhältniß zwischen dem Pfarrer und seinem Cooperator, jenem zwischen dem Vater und seinem Sohne zwar nicht gleich aber doch sehr ähnlich sei.

Das ist nun auch der Gesichtspunkt, unter welchem der Pfarrer seinen Cooperator anzusehen hat. Die Synode von Leyden sagt: *Parochi velint vicarios observare ut viros sacerdotio Christi insignitos, cum bonitate, mansuetudine et benevolentia eos tractantes ut socios in labore, sicque omnia disponere, ut eorum neuter graviore opere prematur et tamen omnia munia suo tempore adimpleantur* (p. 59); und die Wiener Provinzial-Synode: *Parochus cooperatores, ut fratres sacerdotii, filios aetatis et experientiae ratione habeat, consilio regat, exemplo excitet, iuniores ad curae parochialis munia benigna assiduitate informet.* Somit wird er ihn in väterlicher, und da der Kaplan des Pfarrers geistlicher Mitbruder und Amtsgenosse ist, in collegialer Weise in sein Amt einführen und unterrichten, ihn väterlich und freundschaftlich berathen, ihn vor den Gefahren, die dem jungen Priester drohen, warnen; es wird ihm Freude nicht aber Neid bereiten, wenn er seines Amtsgenossen eifrige und kluge Pastoration sieht.

Die Arbeit soll er mit ihm theilen, dabei aber nicht übersehen, daß er der eigentliche Seelsorger sei, und daß der seelsorglichen Arbeit nur das Alter und die Krankheit ihn zu entheben vermögen, nach dem Ausspruche der Provinzialsynode zu Wien: *Parochus nisi infirmitate aut senio impediatur, muneris sui partes per se ipsum implere obligatur,* ihn mit derselben nicht überladen, auch unterscheiden, welche ihm nach Stand, Alter und Eignung besser zusage. Arbeiten, die nicht entlohnt werden, dem Kaplane zuzuschieben; und jene, die bezahlt werden, selbst verrichten, wäre unbillig und ungerecht. Der Pfarrer und sein Kaplan mögen nie an sich die Wahrheit des Ausspruches erfahren: *meum ac tuum frigidum istud verbum.*

Zimmer unerläßlich bleibt aber die Pflicht des Pfarrers, seinem Cooperator ein gutes Beispiel des priesterlichen Lebens zu geben, und ihn, wenn es nothwendig wird, zu ermahnen. Der Pfarrer ist des Bischofes Stellvertreter. Es muß seine Sorge sein, daß sein Cooperator der Heiligkeit seines Standes gemäß lebe und so der christlichen Gemeinde zur Freude und Auf-
erbaung gereiche.

Die Ermahnung soll väterlich freundschaftlich, aber auch zeitrecht und ernst, doch nie hochfahrend und in der Form nie verlegend sein. Ein ruhiges, biederes, aufrichtig gemeintes und gütiges Wort wendet manches Unheil ab, es findet den Weg zum Herzen.

Wird aber wiederholte Ermahnung in den Wind geschlagen, dann ist des Pfarrers leidige Pflicht, dies dem Dekanalante, und unter Umständen, und wenn die Sache dringend ist, dem Hochwürdigsten Ordinarius zur Kenntniß zu bringen.

Vielleicht wäre es angemessen, gegen den die Monita mißachtenden Cooperator nach der in der Lav. Diöc.=Synode p. 63 gegebenen Weisung vorzugehen.

Beide, Pfarrer und Kaplan sollten sein, nach dem Worte des hl. Paulus, das er an die Galater geschrieben: *Fructus autem Spiritus est: charitas, gaudium, pax, patientia, benignitas, bonitas, longanimitas, mansuetudo, fides, modestia, continentia, castitas, adversus hujusmodi non est lex.* (Gal. VI. 22, 23).

Die Ertheilung des Religionsunterrichtes, sowie die Aufsicht über die Ertheilung desselben, gehört zu den Hauptpflichten des Pfarrers.

Die oekumenische Synode von Trient befiehlt diesbezüglich: *Archipresbyteri, Plebani et quicumque Parochiales vel alias curam animarum habentes ecclesias quocumque modo obtinent, per se vel alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis.* (Syn. Trid. sess. V. c. 2.); daher sagt Michner: *Praedicatio verbi Dei et instructio fidelium religiosa ad praecipuas muneris parochialis partes pertinet.* (Op. c. pag. 433); und im XXI. Schlußprotokolle der Pastoralconferenzen heißt es: *Das pfarrliche Lehrrecht ist ein dem Pfarrer durchaus eigenes.*

Auf eine über diesen Gegenstand an die *Congregatio s. Concilii* gestellte Anfrage lautet die Entscheidung: *Tenantur parochi diebus dominicis et festis de praeepto populo sermonem habere iuxta Concilii Tridentini praescriptionem.* (Congr. s. Conc. ddo. 1. april. 1876.) Nur der Bischof kann den Pfarrer, aus wichtigen in der Person des Pfarrers gelegenen Gründen vom Predigtamte dispensiren.

Aber auch die Cooperatoren haben die Pflicht des Predigtamtes und der Unterweisungen in der Christenlehre auf sich, und zwar *ex titulo ordinationis: Sacerdotem oportet praedicare.* (Pontif. rom. de ord. presbyt.); *ex titulo justitiae*, weil sie nach des Bischofes Anordnung und Befehl dem Pfarrer als Mitarbeiter beigegeben sind; endlich *ex titulo beneficii*. Die Lavanter Diöcesan-Synode ordnet an: *Sint ergo animarum curati in inculcando officio fidelium, verbum Dei audiendi assidui, sint in praedicando hoc verbo divino, tam in concionibus quam in catechesibus indefessi.* (Syn.=Lav. p. 53.)

Die Weise, in welcher der Religionsunterricht in der Kirche zu geschehen hat, besprechen das Conferenz-Schlußprotokoll Nr. XIV. und der F.=B. Lav.=Diöcesan-Erlaß vom 15. December 1847 dahin, daß wenn anders thunlich, innerhalb drei Jahren sämtliche Glaubens- und Sittenlehren vorgetragen werden unter beständiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Zeit und des Ortes sowie auf die Fassungskraft der Zuhörer.

In der Diöcese Lavant sind dort, wo zwei oder mehrere Priester angestellt sind, jeden Sonn- und Feiertag drei Kanzelvorträge. Die Frühverrichtung, zu welcher, zumal auf dem Lande, die Hausväter und Hausmütter und die Berechtigten kommen, halte der Pfarrer. Dies empfiehlt sich, weil das Auditorium bei der Frühverrichtung sich aus den Vorstehern und Häuptern der Familie zusammensetzt und diese, mit dem Pfarrer geeinigt, die kirchliche Disciplin und die christliche Ordnung in der Familie aufrecht zu halten bestimmt sind; und wohl auch, weil der Pfarrer, sofort nach der Verrichtung mit den Parteien, die im Laufe der Woche ob Arbeit oder weiterer Entfernung vom Pfarrorte beim Pfarrer nicht vorsprechen können, zu verkehren hat.

Im Sinne des F.=B. Ordinariats-Erlasses vom 2. Jänner 1847 solle er von Michaeli bis Georgi in der Christenlehre unterweisen, in der andern Jahreshälfte hat er homiletische, an das Sonn- und Festtags-Evangelium angelehnte, Vorträge zu halten.

Auf die Christenlehre verwende er den größten Fleiß, und lasse sie ohne wichtige Gründe nicht aus. Darüber heißt es in der Sammlung kirchlicher Vorschriften unserer Diöcese: „Für die Zukunft wird vorgeschrieben, die nachmittägige Christenlehre an allen Sonntagen des ganzen Jahres, mit Ausnahme des Oster- und Pfingstsonntages, wenn nicht immer für die Erwachsenen so doch für die Kinder abzuhalten. Sollte ein örtliches Verhältniß eine Ausnahme fordern, so ist solche von dem Ordinariate zu erwirken. (Sammlung kirchl. Vorsch. p. 17.) Die Worte dieser Vorschrift: wenn nicht für die Erwachsenen so doch für die Kinder werden dem Seelsorgeklerus bei dem Umstande, als dem Religionsunterrichte in der Schule nur mehr ein allzugeringer Raum beschieden ist, besonders an das Herz gelegt.

Der Pfarrer überlasse oder auferlege, ohne triftigen Grund, die Christenlehre dem Cooperator nicht. Obwaltet aber ein solcher, dann hat der Cooperator für ihr Abhalten eine Remuneration nicht zu beanspruchen, es sei denn, daß eine solche im Grunde einer Stiftung oder nach dem Usus der Pfarre bereits bestehe.

Hierher gehört auch die sogenannte Osterausfrage. Nach dem F.-B. Ordinariats-Erlasse vom 6. December 1859, halte der Pfarrer den Unterricht für die Berechtigten und Witwen, der Cooperator für die Ledigen.

Dem Religionsunterrichte in der Schule ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. Auf der Schule, sagt man, beruhe die Zukunft der Gesellschaft; nun kann man um so begründeter sagen, auf der Weise, wie der Religionsunterricht in der Schule erteilt wird, beruhe die Zukunft der Gesellschaft. Die Schule ist in der Gegenwart ein für die Kirche halbverlorenes Kind. Mit welcher Ausdauer muß man es suchen, mit welcher Umsicht und Liebe es wieder ganz zu gewinnen suchen! *Sinite parvulus venire ad me.* (Marc. 10, 14).

Daraus folgt, daß der Pfarrer, dem die Aufsicht über den Religionsunterricht nach der Natur der Sache und nach dem kanonischen Rechte (vide Aich. Op. c. p. 440: *Inspectio scholarum elementarium in districtu parochiali existentium parochi vi officii pastoralis competit*), sowie nach den Staatsgesetzen zusteht, die Schule wie seinen Augapfel schütze, und darauf sehe, daß der Cooperator, was unerläßlich ist, die wenigen katechetischen Stunden ja genauest einhalte und beim Unterrichte das christlich-erziehlche Moment in den Vordergrund stelle.

Und in Ansehung, als bei der Errichtung vieler neuer Schulen der katechetische Unterricht viel Zeit und physische Kraftaufwendung beansprucht, ist es billig, daß der Pfarrer, wenn in seinem Pfarrbezirke mehrere Schulen sind, eine oder die andere übernehme.

Im diesem Sinne sagt das Conferenz-Schlußprotokoll XXIII.: Eine allgemeine Verpflichtung, daß der Pfarrer mittheilnehme an dem katechetischen Unterrichte in der Schule, kann wegen zu großer Verschiedenheit der Local- und Personalverhältnisse nicht ausgesprochen werden.

Beide, den Pfarrer und den Cooperator bestimme zum Eifer im katechetischen Schulunterrichte das Wort des Fürstbischöfes Slomšek: Die Schule, eine Tochter der Kirche, ist nach dieser die wichtigste Lehr- und Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes, die alle unsere Aufmerksamkeit und Aufopferung verdient, damit sie gedeihe und die wohlthätige Rückwirkung übe auf Kirche und Staat, indem sie beiden treue und würdige Mitglieder erzieht. Dazu benöthigt die Schule von der Kirche die religiöse Weihe, vom Staate den äußeren Schutz, von den Seelsorgern aber die gebührende Beachtung und sorgsame Pflege. Die Schule soll dem Seelsorger der Augapfel, dieser der Schule die Seele sein, auf daß sie zum Segen werde.

Vor allem haben die Seelsorger sich den doppelten Zweck der Schule stets vor Augen zu halten, die Schuljugend zuerst für den Himmel, zu glaubensstarken frommen Christen, und dann für den zeitlichen Beruf, zu nützlichen Menschen und

braven Staatsbürgern durch Unterricht und Erziehung heranzubilden. (Lavant.-Ord. 16. Februar. 1853.)

In Allem und Jedem möge die christliche Charitas der Wegweiser sein für den Pfarrer und den Cooperator, die unverrückbare Norm sämmtlichen Thuns und Lassens. Servent ergo, sc. Sacerdotes, caritatem in unitate, sedulo et pacifice laborantes in vinea Domini, reportantes salutem animarum. (Synod. Lav. p. 65.)

II. Pastoral-Conferenz-Frage.

Man spricht unablässig von einer socialen Frage. Was ist sie und welchen Antheil hat die katholische Kirche an deren Lösung. Wie kann der Klerus hiebei mitwirken; und welchen Antheil kann er insbesondere an der Lösung der Bauern-Handwerker- Arbeiter- und Armenfrage nehmen?

Die zweite Frage haben sechs und dreißig Referenten beantwortet, zehn in deutscher und sechs und zwanzig in slovenischer Sprache. Benützt wurden bei ihrer Ausarbeitung: „Religion und Socialismus von Dr. Ch. Mousfang“; „Die sociale Frage von Hige“; „Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen von Victor Cathrein S. J., 4. Aufl. Freiburg. Herder“; „Rimski katolik“; „Monatschrift für geistliche Socialreform“. Hervorgehoben zu werden verdienen die Elaborate der Herren: Andreas Gliebe, Ludwig Sudovernik und Mathias Karba.

Deus sanabiles fecit nationes orbis terrarum. (Sap. 1, 14.)

In der Theorie bedeutet die sociale Frage das Rechtsverhältniß der verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft zu- und untereinander; in der Praxis aber eine solche Lösung dieser Frage, daß der Friede und die Wohlfahrt aller Menschen, insoweit das auf Erden möglich ist, erreicht würden.

In diesem Sinne erfaßt, ist sie, die von Gott, dem Urheber der menschlichen Gesellschaft, dieser auf den Lebensweg gegebene und in derselben irdischzeitliche Bestimmung aufgenommene Frage. Von ihrer richtigen Lösung hängt der Menschen Wohl ab, unmittelbar das zeitliche, mittelbar das ewige.

Darum gab es keine Zeit, in welcher sich die menschliche Gesellschaft an ihrer Lösung nicht versucht und abgemüht hätte. Die Lösung der socialen, das ist, gesellschaftlichen Frage, ist, wie das ja in dem Wortbegriffe liegt, die Hauptaufgabe der Gesellschaft.

Und weil sie das ist, hat der Schöpfer selbst den Weg, auf dem ihre Lösung erreicht werden kann, uns gewiesen.

Dieser Weg sind seine zehn Gebote. Sie enthalten die unwandelbaren und unverrückbaren Grundlagen, nach welchen die menschliche Societät im Dienste Gottes, sowie in dem Rechtsverhältnisse des Einen zum Anderen sich zu gestalten, aufzubauen und zu entwickeln habe. Jedem das Seine geben und lassen: Gott die Anbetung, seinem Namen und Festtagen die Ehre, dem Arbeiter die Sonntagsruhe, der Auctorität den Gehorsam, dem Leibe und dem Leben Wohlfahrt und Frieden, Schutz und Schirm dem Eigenthume und dem guten Rufe.

Und wenn gefragt wird, warum die sociale Frage in der Gegenwart alle Gemüther bewege und sich anschicke, die Gesellschaft in ihrem Bestande zu bedrohen, so ist die Antwort, die nicht leichtthin wird bestritten werden können, wohl die, weil jener überaus große Theil der Menschen, welche Schiffbruch gelitten haben am Glauben, und Gott und Ewigkeit, Gerechtigkeit und Vergeltung verneinen, Staatenbildungen anstrebt, in denen die Gesellschaft ausschließlich auf irdisches Glück und zeitlichen Genuß soll angewiesen werden.

Der Abfall von der Religion Jesu Christi ist die erste und Hauptursache der socialen Frage. Daher wird die sociale Frage auch definirt als die Frage, ob die durch falsche und unchristliche Lehren begründete

wirtschaftliche und gesellschaftliche Anarchie innerhalb der christlichen Culturwelt fort dauern und dieselbe ganz zerstören müsse, oder ob es noch Mittel gebe, um der drohenden Auflösung der christlichen Gesellschaft zu begegnen und sie auf sichere Basis zu stellen, auf der sie wieder gedeiht und erfreulich blüht.

Allerdings haben auch andere Ursachen mitgewirkt, um sie zur brennenden Tagesfrage zu gestalten; als da sind: die Literatur im Allgemeinen und die Tagesliteratur im Besonderen. Beide, dem positiven Glauben zumeist entfremdet, sind in ihrem Einflusse auf die Gesellschaft unberechenbar groß geworden, unmeßbar, wie die Abend Schatten. Die sechste Großmacht pflegt man sie zu nennen, in der That sind sie die erste.

Die durch den Unglauben erzeugte und durch diesen bedingte Ungebundenheit und Genußsucht, das Preisgeben der durch mehr denn tausendjährige Erfahrung bewährter, staatenbildender und erhaltender Grundsätze, die verlockenden Utopien bezüglich der Rechte des Menschen und ihrer Ueberführung aus der Welt der Träume in jene der Wirklichkeit, das ungeriegelte, wilde Haschen nach Besitz und Geltung, wie das Alles die Encyclica des hl. Vaters Leo XIII. so treffend schildert: „Harum virtutum (scil. Christianarum) magna apparet inopia, cum nimis multi, penitus mancipati rebus humanis, aut appetentia honorum aut divitiarum insaniant, aut per luxum et libidinem aetatem agant“. Encyc. Auspicato concessum est. 17. April. 1882. (Verordn.-Bl. 1882. II.)

Die sehr hoch entwickelte Industrie mit ihrer Tochter, der Maschine, welche dem Menschen, dem doch das unveräußerliche Recht auf Arbeit zusteht, diese entzieht, darum auch von einem Führer der Socialisten die verkörperte Revolution genannt wird. Die Industrie ist es, welche das seßhafte Volk in das fluctuirende verwandelt, sein Anwachsen in den Städten verursacht, die Kräfte des Arbeiters über Gebühr und Maß anstrengt, sie vor der Zeit aufzehrt, und so die Familie, welche doch die Grundfeste des Staates ist, schädigt.

Die Anhäufung des Capitals, des beweglichen nicht minder wie des unbeweglichen in den Händen Weniger. Der Thatsache stehen wir gegenüber, daß das National-Vermögen mit der Stetigkeit des Wassers aus all den kleinen Bächen und Quellen des mühseligen Handverdienstes unaufhaltsam einem Meere zufließt, welches von den Wenigsten befahren werden darf. *Plurimum valent pauci, quorum opes fere in oppressionem miserae et contemptae multitudinis evadant.* (Ausp. conc. ut supra.)

Wer wird sich wundern, wenn die Armuth, welcher nur der Ausblick nicht aber der Einzug in das gelobte Land der Geltung und des Besitzes gestattet ist, von Reid erfüllt und vom Hass getrieben, ihre Hand drohend erhebt, um auf dem Wege der Gewalt das zu erlangen, was ihr auf dem Wege vermeintlichen Rechtes vorenthalten wird.

Das sind die Ursachen, zwar nicht alle, aber doch die gewichtigsten, die dem Socialismus des Tages das Leben gegeben. Sie hängen ab die eine von der anderen, stehen auch die eine mit der anderen in fruchtbarer Wechselwirkung. Sie verstärken und erweitern sich gegenseitig, erstarken zum Riesen.

Die sociale Frage, wie sie jetzt sich gibt, war bis in die neueste Zeit, etwa bis 1848, unter der Feder der Träumer, welche verlacht wurden. Doch siehe da, die Grundsätze dieser Träumer, der St. Simonisten und der französischen Communisten, sind in einen wohl vorbereiteten Boden eingesät worden, sind in die Massen gedrungen und haben sich in ihnen vertieft. Die Communarden von Paris haben bereits 1870 den blutigen Versuch gewagt, sie in das Leben zu übersetzen.

Dieser unchristliche Socialismus, welcher, anbei bemerkt, sich in den anarchischen und collectionistischen abtheilt, von denen jener den Staat, wie er da ist, als eine vom Beginne an verfahrenene und verfehlte Einrichtung der Gesellschaft um jeden Preis zerstören will; dieser hingegen durch das allgemeine Stimmrecht und durch andere im finsternen Plane des Socialismus vorgesehene Mittel ihn nur socialistisch umgestalten, — lehrt und fordert:

„Der Mensch ist nur des Leibes und des Lebens wegen auf Erden, welche sein Paradies sein soll. Ist sie das gegenwärtig nicht, so hat er sie dazu umzuschaffen. — Alle Culte sind auszutilgen. — Die Wissenschaft ist statt des Glaubens, die menschliche Gerechtigkeit statt der göttlichen auf den Thron zu erheben. — Die Ehe als eine religiöse, politische und gesetzliche Einrichtung darf nicht bestehen. — Geburt ist nur ein Zufall, der Zufall gibt kein Recht, somit ist das Erbrecht ein Diebstahl an der Gesellschaft. — Auch das Eigenthum ist nur Diebstahl, deshalb hat jedes persönliche Eigenthum aufzuhören, und aller Grund und Boden

und jedweder Besitz gehört der Commune, dem Staate an. Die Kinder erzieht der Staat, vertheilt die Arbeit, sorgt für den Unterhalt. (Genfer Congreß der Social. 1869.)

Wahrlich, eine neue Lehre, geeignet alles, was an Gefittung und Erfahrung durch Jahrtausende ist erworben worden, zu zerstören: Die Religion, die Kirche, den Staat, die Wissenschaft, den Frieden, die Freiheit, die Civilisation.

Diese verwegene Lehre hat der hl. Vater im Sinne, wenn er schreibt: „Sunt praeterea, ut nostis Venerabiles Fratres, in humanae societatis sinu plura publicarum perturbationum semina, veluti passim dispositi ignes, qui saevum minitantur incendium, in quibus praecipue se effert operariorum causa, quae reipublicae moderatorum sollicitos habet animos“. (Epist: „Iam pridem nobis“ ad Episc. Borussiae. 6. Jan. 1886. Verordn.-Blatt 1886. IV.)

Wer wird nun diesen Zündstoff, von dem der hl. Vater spricht und den der Socialismus aufgehäuft hat, zeitrecht noch zertheilen und den Brand verhüten?

Es kann wohl Niemand daran zweifeln, daß zwei Gewalten berufen und verpflichtet sind, der Gefahr desselben vorzubeugen und mit umsichtiger und kluger Hand die Gesellschaft von einer abenteuerlichen Bahn abzulenken, der Staat und die Kirche.

Der Staat wird dieser seiner Pflicht gerecht werden durch Statuirung weiser Gesetze, des Sinnes und des Zieles, daß jedem Individuum, welches seiner staatlichen und gesellschaftlichen Aufgabe nachkommt, die menschenwürdige Existenz in Bezug auf die Erziehung, die Wohnung, den Unterhalt und die Geltung gesichert wird; hauptsächlich aber durch ein Gesetz über die Sonntagsheiligung und ein weiteres Gesetz, welches der religiös-sittlichen Erziehung im Unterrichte überhaupt und in der Volksschule insbesondere, den genügenden Raum gäbe.

Der Schule, so sagt man, gehört die Zukunft. Wenn das wahr ist, so muß auch wahr sein, daß die Schule der archimedische Punkt ist, von welchem aus die falsche Welt der socialen Irrlehre zu zerstören sein wird. Die eigentliche Gefahr und Macht des Socialismus besteht ja doch in der Längung der Ewigkeit und Vergeltung, und die Macht des Christenthums in dem Glauben an Gott, Ewigkeit und Gerechtigkeit. Wer wollte demnach nicht einsehen, daß das religiös-sittliche Moment in der Schule vom Staate selbst wie der Augapfel wird zu schützen und nicht preiszugeben sein.

Die Weise, in welcher die katholische Kirche den Kampf gegen die socialistischen Irrlehren führen soll, schreibt der hl. Vater in seinem Briefe an die preußischen Bischöfe vor. In diesem heißt es: „Geradezu erstaunlich ist es, welche reiche Verdienste auf diesem (socialen) Gebiete die Diener der Kirche um die menschliche Gesellschaft sich erwerben können, wie sie es nach Ausweis der Geschichte auch in stürmischen und mühevollen Zeiten gethan haben. Denn die Priester, welche ihrem Berufe gemäß mit den Leuten aus den untersten Ständen fast täglich umgehen, und mit denselben in innigen und vertrauten Verkehr kommen, kennen die Mühen und die Bekümmernisse dieser Gesellschaftsclasse auf das Genaueste, sehen die Herzenswunden aus nächster Nähe; und indem sie aus der Quelle der göttlichen Religion zur rechten Zeit Hilfs- und Trostmittel schöpfen, sind sie ganz besonders geeignet, den Leidenden Tröstung und jene Heilmittel zu spenden, welche am besten die gerade heutzutage herrschenden Leiden zu lindern, den gebrochenen Muth aufzurichten und die blindlings in unheilvolle Pläne sich stürzenden Geister zu beschwichtigen vermögen. (Epist. „Iam pridem“ ad Episc. Borussiae.)

Diesen fast gleiche Weisungen gibt der hl. Vater in seinem apostolischen Schreiben: „Excunte jam anno“ (die natali Jesu 1888; V. Bl. 1889. I.): „Si aestuat multitudo libertatis immodicae siti, si erumpunt undique proletariorum minaces fremitus, si inhumana beatiorum cupiditas nunquam se satis consecutam putat, et si quae sunt alia generis ejusdem incommoda, his profecto (quod alia uberius exposuimus) nihil subvenire melius aut certius quam fides christiana potest.“

Im Sinne dieser apostolischen Schreiben hat der katholische Klerus, ausgerüstet mit den Waffen des hl. Evangeliums, mit dem Worte, dem Troste und der sakramentalen Gnadenzuwendung, sich dem Socialismus in den Weg gestellt; die Erkenntniß in sich und den Gläubigen erweckt, daß es hoch an der Zeit sei, in Wissenschaft und im heiligen positiven Glauben den Kampf gegen die socialistischen Irrthümer aufzunehmen.

Sämmtliche Conferentisten sind darin einig, daß das Wort Gottes, wie es das durch alle christlichen Jahrhunderte zuverlässigste Heilmittel gegen jeden Irrthum gewesen, dies auch noch heute sein soll und wirklich ist. Es kann nicht sein, daß das Wort Gottes im Zeitenverlaufe an seiner Kraft eingebüßt hätte. Es ist und bleibt Gottes Wort, welches, dem Schwerte gleich, mit unwiderstehlicher Gewalt Herz und Nieren durchdringt, den Menschen, die Gesellschaft, die Welt bezwingt; doch muß es in der Kirche, in der Schule, in den Vereinen, in den Büchern, in der Tagespresse, voll, ganz und frei den Gläubigen geboten werden.

Zu den außerordentlichen Mitteln, den Glauben zu beleben und den Irrthum abzu drängen, zählen die Conferentisten die Verbreitung guter, katholischer, wissenschaftlicher und erbauender Bücher, die Gründung katholischer Hausväter — Hausmütter — Arbeiter — und Gesellenvereine, desgleichen die Einführung der Jünglings- und Jungfrauenvereine, die Beförderung des dritten Ordens des hl. Franz von Assisi, des Vereines des hl. Vincenz von Paul zur Unterstützung verschämter und hilfswürdiger Armuth, die Abhaltung von Missionen.

Sämmtliche Conferentisten sind darin einig, daß dem Bauernstande, dem conservativen Factor des Staates, in wohlbegründeten Unterweisungen vorgehalten werde, eines wie großen Werthes das eigene Heim und Haus und der erbgewessene Boden seien, desgleichen, wie in diesen Zeiten der Genußsucht ihn nur die Sparsamkeit und das Festhalten an den alten bäuerlichen Sitten in Betreff der Gewandung und Berköstigung auf Haus und Hof zu erhalten vermag.

Der Arbeiter- und der Handwerkerstand sind nach der richtigen Meinung der Conferentisten zu belehren, daß die Arbeit im Schweiße des Angesichtes des Menschen Beruf sei, und daß sie den Menschen ehre und adele; daß die heilige Familie zu Nazaret, da sie durch Händearbeit den täglichen Unterhalt sich erworben, den Handwerker- und Arbeiterstand durch ihr Beispiel hoch erhoben habe. Dem Handwerker und Arbeiter ist im katechetischen Unterrichte immer wieder in liebevoller Art zu sagen, daß er in der Demuth seines Lebens und in der Einfachheit seiner Erscheinung Gott nahe sei, wahrscheinlich näher als jene, die im Ueberflusse leben. Der Sinn für Häuslichkeit ist in ihm zu nähren, ebenso der Sinn für Sparsamkeit; vor Bündnissen, die sich in das Dunkel hüllen und vor Führern, die um Religion und Glauben sich nicht kümmern, ist er ernstlich zu warnen.

Anlangend die Frage, wie der Klerus das bittere Loos der Armuth zu bessern vermag, wird auf das Conferenz-Schlußprotokoll vom Jahre 1883 verwiesen, in welchem sehr ausführlich und gründlich besprochen wird, in wie weit der Klerus der überhandnehmenden Verarmung zu steuern und den Armen Hilfe zu bieten im Stande ist.

Indessen ist es klar, daß jeder Seelsorger seine Thätigkeit gegen die socialistischen Irrlehren nach den örtlichen, zeitlichen und persönlichen Verhältnissen einzurichten haben wird. Der Seelsorger muß seine Herde kennen und von ihr gekannt sein. *Cognosco oves meas et cognoscunt me meae.* (Joh. 10. 14.) Er muß ihr Vertrauen durch herzliche Theilnahme und opferwillige Liebe erwerben, so ganz nach dem Beispiele seines Heilandes, dem das Elend der hungernden Menge zu Herzen ging (Marc. 8. 2.), und nach dem Beispiele des hl. Paulus, der an die Gläubigen zu Korinth geschrieben: *Quis infirmatur et ego non infirmor? quis scandalizatur et ego non uror.* (II. Cor. 11, 20.)

Auch soll der Seelsorger ein Mann des Gebetes sein. Er muß den Vater des Lichtes, von dem jede gute Gabe und das Gedeihen kommt, um Erleuchtung bitten, den allmächtigen Gott um seinen Beistand und seinen Segen anflehen, denn wenn der Herr das Haus nicht beschützet, arbeiten die Bauleute vergebens. *Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam.* (Ps. 126, 2.)

B.

An einzelnen Stationen gestellte Anfragen und Bitten.

1.

Nasvetuje se, naj bi se vpeljale z dovoljenjem prevzvišenega Ordinarijata konferencije kateketov. Misli namreč nasvetovalce, da bi se vsled tistih težavno delo kateketičkega poduka vspešniše uredilo in da bi se pri njih o zboljšanju katekizma razgovarjalo.

Knezoškofijski Ordinariat priporoča kateketičke konference ter želi, da bi se vršile o priliki pastirskih konferencij. Zato se bodo v prihodnjic stavila tudi kateketička vprašanja.

2.

Prosi se, da bi, kedar dva posta zaporedoma prideta, drugi ne bil več zapovedan post, kar tudi za Graško in Dunajsko škofijo že dalje časa velja.

Se ne dovoli.

3.

Das Hochwürdigste F. B. Ordinariat geruhe die k. k. Bezirkshauptmannschaften zu ersuchen, rechtzeitig bekannt zu geben, ob und wann die vierte Altersklasse zur Affentirung herangezogen werde, auf daß bei Heiratsangelegenheiten die unnöthigen Schreibereien, den Parteien aber die zeit- und geldraubenden Wege erspart werden.

Die Heranziehung der vierten Altersklasse wurde in Steiermark laut Rescript der hochlöblichen k. k. Statthalterei in Graz ddo. 23. März 1884, Z. 5168 (Verordn.-Bl. 1884, II. Abt. IV.) wieder aufgelassen, weshalb auch das Verhelichungsverbot der in der vierten Altersklasse stehenden Wehrpflichtigen aufgehoben erscheint.

4.

Da se ljudje ne bi odtegovali pridigam ali katekezam, naj se med sv. mešo po evangeliju pridiga. In naj bi prevzvišeno knezo-škofijsstvo ukazalo, da se to izvršuje po celi škofiji, kakor je že od nekaj v starem delu običajno in starim cerkvenim naredbam zavsem primerno.

Glej: „Sammlung specieller Disciplinar- und Pastoral-Vorschriften für die Lavanter Diöcese vom 24. September 1850, Nr. XVII. Abt. 5“.

5.

Skoro nemogoča je dejanska izvršitev novejše cerkvene postave gledé botrinstva pri sv. krstu. Možki pač ne gredó radi za botre.

Glej: „Rituale Romanum Salisburgense: Rubricam de patrinis“.

6.

Der Wunsch wird ausgesprochen, daß die bereits bestehenden Diöcesan-Vorschriften, betreffend das Verhältniß zwischen Pfarrer und Kaplan, gesammelt und publicirt werden.

Diesem Wunsche ist durch die Beantwortung der I. Conferenz-Frage nach Thunlichkeit entsprochen worden.

7.

V direktoriju „In Coena Domini“ stoji: „Ad initium Ev. Sti. Joannis se, non autem altare signat sacerdos“. — Pri tem stoji opomba, „quod in Missa exposito Sanctissimo semper observetur“. Ta opomba se ne zлага sè sledečim odlokom: Na vprašanje: An in missis coram Sanctissimo Sacramento exposito ad initium Evangelii sti. Joannis signari debet altare, je Rim odgovoril „posse“ dné 30. decembra 1881. Tako ima „Hirtentasche“ 1890. šte. 6. str. 43.

Med naročilom našega direktorija in med odlokom sv. kongregacije za obrede od 30. dec. 1881 ni bistvenega nasprotja, ker po tem odloku ni zapovedano ampak le dopuščeno, zaznamenovati tudi altar. Da se pa nad tem dozdevnim nasprotjem ne bi kdo spodtikal, izpustila se je omenjena opomba v letošnjem direktoriju.

8.

Želja gledé novih popravljenih katekizmov je, da bi pri novi izdaji se še bolj natanjčno pregledali in popravili.

Se bode zgodilo.

9.

Po nekterih župnijah je število údov tretjega reda sv. Frančiška narastlo na stotine, odkar so papež Leon XIII. to vstanovitev prevredili. Dušni pastirji ne zamorejo eden in isti dan zadostiti vsem tretjerednikom; vrh tega še lahko pride kako drugo neodložljivo delo dušnopastirsko. Obzirom na to najpokorneje vdana konferenca prespoštljivo ponavlja lani predloženo prošnjo, naj se blagovoli pridobiti pravica, da tretjeredniki smejo, ne le ob dozdej določenih dnevih, ampak tudi v osmini dotičnih dní dobivati „vesoljno odvezo“.

Dotična prošnja bila bi brez vspaha.

10.

V novejšem času smo dobili več novih meš, tiskanih na posebnih listih. Da bi se ne pogubile, bila bi želeti nova izdaja „Proprium Lavantium“, v katero bi se vzele tudi napominane meše.

Zgodilo se bo, kakor hitro se bodo razprodali vsi iztisi sedanjega: „Proprium Lavantium“.

11.

Trtna úš je že veliko župnijskih vinogradov vničila in kakor se kaže, jih še bo več. Lastniki goric zasajajo jih z ameriškimi trtami. Župnik vsak tega ne more storiti, ker reč je draga in ker nima upanja, da bi kedaj sad vžival. Kaj bi bilo tukaj storiti?

Naj stori vsak župnik, kar premore, da se to proteče in veliko zlo ali odvrne ali zmanjša. Sicer pa se besedi, da župnik nima upanja vživati truda svojega, vinograjskemu delu žrtvovanega, mora oporekati.

Hiermit wird das Resultat der vorjährigen Pastoral-Conferenzen, an welchen sich an vier und zwanzig Stationen 292 Priester betheiligt haben, zusammengefaßt, der hochwürdigen Diöcesan-Geistlichkeit zur Darnachachtung mitgetheilt und das Conferenz-Protokoll geschlossen.

F. B. Saverter Ordinariat in Marburg,

am 14. Jänner 1891.

† **Michael,**
Fürstbischof.